



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

- Der Datenschutzbeauftragte -

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

- per E-Mail -

Aktenzeichen

1530 Lfd.Nr. 4/2020
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in

BA b. BGH Heine

☎ (0721)

81 91 - 0

Datum

18.06.2020

Betrifft: Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 5. Juni 2020

Sehr geehrter Frau [REDACTED]

mit ihrer E-Mail vom 5. Juni 2020 begehren Sie unter Berufung auf den Informationsanspruch nach IFG eine „Übersicht über die Rahmenverträge für Beratungs-, IT- und Schulungsdienstleistungen (keine Handwerksleistungen)“ des Generalbundesanwaltes.

Die von Ihnen beehrte Auskunft wird nicht erteilt werden können, weil es die von Ihnen angefragte Übersicht in der Behörde des Generalbundesanwaltes nicht gibt. Der Generalbundesanwalt selbst hat keine Rahmenverträge abgeschlossen. Der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG ist grundsätzlich auf die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen begrenzt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 1 BvR 1978/13 –, BVerfGE 145, 365-380, zitiert nach Juris Rdnr. 23BVerwGE 151, 1 <11>, NVwZ 2015, S. 669 <672> m. Anm. Gurlit; HessVGH, Urteil vom 30. Juli 2015 - 6 A 1998/13 -, DVBl 2015, S. 1318; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 - OVG 12 B 27/11 -, NVwZ 2012, S. 1196 <1200>; Hong, NVwZ 2016, S. 953 <954>; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 36 f.).

Da Ihr Antrag aus den genannten Gründen abzulehnen sein wird, bitte ich binnen zwei Wochen um Mitteilung Ihres vollständigen Namens sowie Ihrer Wohnanschrift, damit Ihnen ein rechtsmitelfähiger Bescheid zugestellt werden kann. Andernfalls gehe ich davon aus, dass sich Ihr Begehren erledigt hat und Sie auf eine förmliche Bescheidung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Heine